



Einwohnergemeinde Dürrenroth

Entwurf 2.3 / 9. Februar 2021 / pdl

PARKPLATZREGLEMENT

vom 1. Juni 2021

Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- die Polizeiverordnung (PoV)
- das Gesetz über Bau und Unterhalt von Strassen (SBG)
- die Verkehrsregelverordnung (VRV)
- die Bauverordnung (BauV)
- das Gemeindegesetz (GG)

folgendes Parkplatzreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Parkieren und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund sowie die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze.

Art. 2 Definition

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 3 Parkplätze

- Abs. 1 Die öffentlichen Parkplätze in Dürrenroth werden aufgeteilt in gebührenfreie Plätze (Gratis-parkierung) und gebührenpflichtige Plätze. Die gebührenpflichtigen Plätze können in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Gebührenansätzen unterteilt werden.
- Abs. 2 Die Einteilung der Parkplätze regelt der Gemeinderat in einer Parkplatzverordnung.
- Abs. 3 Die Parkplätze stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Ausgenommen sind die von der Gemeinde vermieteten oder zugewiesenen Parkplätze. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten.

Art. 4 Parkplatzbewirtschaftung

- Abs. 1 Die gebührenpflichtigen Parkplätze können mittels Parkkarten, Parkuhren oder Ticketautomaten bewirtschaftet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.
- Abs. 2 An Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 18 Uhr bis 8 Uhr werden für das Parkieren keine Gebühren erhoben.
- Abs. 3 Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung bestimmte Arten von Parkkarten, einen bestimmten Kreis von Berechtigten oder bestimmte Fahrzeuge von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 5 Dauerparkierung

- Abs. 1 Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht ist gebührenpflichtig und bedarf einer Parkkarte.
- Abs. 2 Als Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug mehr als zwei Nächte in der Folge zwischen 23 und 5 Uhr auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.
- Abs. 3 Das freie Parkieren gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements gilt somit nicht für Dauerparkierer.

Art. 6 Gebührenrahmen

- Abs. 1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gemeinde sowie des Gewerbes und der Gastgewerbebetriebe festgelegt.
- Abs. 2 Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
- a.) für Tages-Parkkarten zwischen Fr. 4.00 bis Fr. 15.00 pro Tag.
 - b.) für Monats-Parkkarten zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 pro Monat
 - c.) für Jahres-Parkkarten zwischen Fr. 180.00 bis Fr. 800.00 pro Jahr
 - d.) in Zonen mit Parkuhren oder Ticket-Automaten ist mindestens die erste Stunde gratis, für jede weitere Stunde Fr. -.50 bis 1.00, bis maximal die Höhe der Tages-Parkkarte gemäss lit. a.
- Abs. 3 Der Gemeinderat ist befugt, für einzelne genau bezeichnete Flächen privatrechtliche Mietverträge mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.

Art. 7 Vollzug

- Abs. 1 Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten (Einteilung in Parkzonen gem. Art. 3 Abs. 2; Details der Bewirtschaftung gem. Art. 4 Abs. 1 und 3; Gebühren gem. Art. 6 Abs. 1 und 2) in einer Verordnung.
- Abs. 2 Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, durch Vertrag an private, dafür kompetente Organisationen auslagern.

Art. 8 Strafbestimmungen

- Abs. 1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügungen verstösst, wird mit Busse zwischen Fr. 40.00 und Fr. 600.00 bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf Fr. 5'000.00 erhöht werden.
- Abs. 2 Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- Abs. 3 Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 9 Inkrafttreten

Abs. 1 Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Abs. 2 Der Gemeinderat überprüft innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten bestehende Verträge und Vereinbarungen und passt diese, falls erforderlich, dem Parkplatzreglement an.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dürrenroth hat dieses Reglement am 1. Juni 2021 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Minder

Pascal Dietrich

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Trachselwald vom ??? 2021. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Dürrenroth, ??? 2021

Der Gemeindeschreiber: